

René Kröger
Klosterstraße
18356 Fuhlendorf

Landkreis Vorpommern-Rügen
Abteilung Allg. Kommunalaufsicht
Frau Britta Köhnke
Carl-Heydemann-Ring 67

18437 Stralsund

Fuhlendorf, 5.10.2021

Betreff: Ihr Schreiben vom 25.8.2021 (DAB 5- 2021)

Sehr geehrte Frau Brita Köhnke,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25.8.2021, mit großer Aufmerksamkeit habe ich Ihre Argumentation gelesen und bitte Sie trotzdem erneut den Sachverhalt intensiver zu prüfen. Die gefassten Beschlüsse vom 22.3.2021 scheinen weiterhin rechtswidrig und der Bürgermeister hätte, gemäß § 33 KV M-V, bzw. der Leiter der Verwaltung des Amtes Barth, gemäß § 142 KV M-V, widersprechen müssen.

Es sprechen nachfolgende Fakten für eine Unrechtmäßigkeit.

Die Einwohner der Gemeinde wurden und werden mitnichten ausreichend informiert, um mitwirken und mitentscheiden zu können.

Allgemeine Voraussetzungen sind nicht vorhanden.

Gesetz über die Anerkennung als Kur- Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz) 29. August 2000

§ 4 - Erholungsort

(1) Die Anerkennung als Erholungsort setzt voraus

5. Bademöglichkeit; diese muss bewacht sein, wenn die Lage an einem Badegewässer kennzeichnend für den Erholungsort ist.

Eine Bewachung der Badegewässer war und ist nicht vorhanden. Perspektivisch findet auch eine Bewachung der Badegewässer keine Berücksichtigung in der Kalkulation der Kurabgabe!

(Beleg 1) Am 24.07.2021 teilte das Wirtschaftsministerium mit: „Der nächste bewachte Ostseestrand befindet sich in Zingst (ca. 12 km von Fuhlendorf entfernt). Laut Auskunft des Amtes Barth werde zurzeit eine zweite Badestelle geschaffen, für die auch eine Bewachung vorgesehen sein. Somit ist nach eingehender Prüfung davon auszugehen, dass die Gemeinde Fuhlendorf die Qualitätskriterien an einen staatlich anerkannten Erholungsort weiterhin erfüllt.“

Aufgeführt wird, dass der nächste bewachte Ostseestrand 12 km entfernt ist und eine Bewachung der Badegewässer somit tatsächlich nicht in der Gemeinde Fuhlendorf vorgehalten wird.

Des Weiteren sind Ostsee und Bodden unterschiedliche Gewässer und benötigen separate Bewachung.

>>> Bitte listen Sie die vermeintlich bewachten Badestellen der Gemeinden Fuhlendorf, Saal und Pruchten in der Gänze seit 1990 auf, um die Voraussetzung nachzuweisen. Bitte in Form von geeigneten Belegen, wie zum Beispiel Standorte, Dienstpläne und Kostenstellen.

(2) § 2 Abs. 2, 3 und 5 bis 7 gilt für Erholungsorte entsprechend

(7) Es ist eine zentrale Auskunftsstelle zu betreiben, in der sich die Kurgäste über Unterkunftsmöglichkeiten, Einrichtungen und Veranstaltungen im Kurort unterrichten können.

Eine zentrale Auskunftsstelle, mit den Anforderungen Gäste über hiesige Unterkunftsmöglichkeiten, Einrichtungen und Veranstaltungen zu informieren war und ist nicht vorhanden. Ein organisierter Tourismus in der Gemeinde findet aktuell nicht statt.

>>> Bitte listen Sie das genaue Leistungsspektrum der Tourismusinformation der Gemeinde Fuhlendorf in der Gänze seit 1990 auf, um die Voraussetzungen nachzuweisen.

Gegliedert nach:

- Unterkunftsmöglichkeiten (kompletter Umfang aller Unterkünfte)
- Einrichtungen
- Veranstaltungen
- Sonstige

Fehlerhafte Gemeindevertretersitzung (geschlossen)

Die Gemeindevertretersitzung am 22.03.21 war nicht durchgängig öffentlich zugänglich. Die Eingangstür des Gebäudes wurde durch den Gemeindevertreter Herr Heino Jasper zu Beginn der Sitzung, ohne Kommentierung, geschlossen. Ein Betreten des Gebäudes sowie des Sitzungsraumes durch die zahlreichen Gäste wurde somit verhindert.

Missachtung der Kommunalverfassung

§ 16 der Kommunalverfassung M-V

Laut Kommunalverfassung § 16 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner GO-Kommentar:

3. Die Unterrichtungspflicht

Die Pflicht zur Unterrichtung der Einwohner ist eine dem Organ Bürgermeister übertragende Aufgabe.

Sie bezieht sich ausdrücklich auf alle bedeutsamen Angelegenheiten, also jene, die berichtenswert und geeignet sind, das Interesse der Bevölkerung an der Verwaltung der Gemeinde zu wecken, zu fördern und zu beleben.

>>> Hiermit bitte ich freundlichst, um eine komplette Ausführung, mit welchen Maßnahmen, zu welchen Zeiten, mit welchen Inhalten der Bürgermeister das Interesse der Bevölkerung weckte, förderte und belebend wirkte im Bezug zur Prädikatisierung sowie zur Einführung der Kurabgaben, bei solch einer so wichtigen und umfänglichen Entscheidung.

Es konnten meinerseits keine ausreichenden Maßnahmen festgestellt werden.

Im Sinne der Gestaltung einer bürgernahen Verwaltung, zunehmend der Gestaltung der Verwaltung als Dienstleistung für den Bürger, muss eine umfassende und ausreichende Unterrichtung der Einwohner erfolgen.

>>> Hiermit bitte ich höflichst um eine komplette Auflistung aller Unterrichtungen der Einwohner:innen sowie deren kommunizierten Umfang im Bezug zur Prädikatisierung sowie zur Einführung der Kurabgaben.

Es konnten auch hier keine ausreichende Unterrichtung festgestellt werden.

Aus der Zuweisung der Unterrichtsobligenheit an den Bürgermeister ergibt sich im Umkehrschluss, dass Mitglieder des gemeindlichen Organs Gemeindevertretung - also auch Ausschussvorsitzende - entsprechende Aufgaben aber auch Befugnisse nicht haben.

Auch kann weder durch Beschluss der Gemeindevertretung noch durch Regelungen in der Hauptsatzung oder Geschäftsordnung die Unterrichtungspflicht für gemeindliche Zuständigkeiten vom Bürgermeister auf andere übertragen werden.

Das Informationsschreiben **(Beleg 2)** (August/September 2021) zu den Kurabgaben in den Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten, des Amt Barth, stellt nun die erste und einzige nicht adäquate Informationsquelle dar, nach in Kraft treten der Satzung am 01.05.2021.

Diese Unterrichtungspflicht läge aber bei dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinden vor Beschlussfassung der Satzung am 01.05.2021 und ist nicht auf andere (Amt Barth) übertragbar!

>>> Bitte belegen Sie die Übertragung der Unterrichtungspflicht an das Amt Barth.

Das Gesetz verpflichtet den Bürgermeister nicht durch Regelungen bestimmter Einzelheiten, z.B. Umfang und Inhalt der Information, Art und Weise der

Unterrichtung oder bestimmte zeitliche Rhythmen, wie er die Unterrichtung der Einwohner zu gestalten hat. Diese Modalitäten sind dem Bürgermeister freigestellt mit Hinweis auf die Hauptsatzung zur Regelung einer entsprechenden kommunalen Öffentlichkeitsarbeit auf der Grundlage pflichtgemäßen Ermessens.

Sinn und Zweck der Unterrichtung soll jedoch sein, die Einwohner weitgehend in das politische Leben ihrer Gemeinde einzubinden, den öffentlichen Meinungsbildungsprozess zu aktivieren, das Problembewusstsein zu stärken und somit die Bevölkerung auf die Entscheidungsfindung der Gemeinde Einfluss nehmen zu lassen.

>>> Hiermit bitte ich freundlichst um eine komplette Auflistung, mit welchen Maßnahmen und Inhalten, zu welchen Zeiten, der Bürgermeister Einwohner:innen in das politische Leben unserer Gemeinde einzubinden versuchte, um den öffentlichen Meinungsbildungsprozess zu aktivieren, das Problembewusstsein zu stärken und wie die Bevölkerung Einfluss in die Entscheidungsfindung der Gemeinde nehmen konnte, im Bezug zur Prädikatisierung sowie zur Einführung der Kurabgaben.

Es konnten keine ausreichenden Maßnahmen festgestellt werden.

Konträre Haltung des Bürgermeisters hierzu (Beleg 3)

Inhaltlich: ...eine Zusammenarbeit ist nicht gewünscht, da die Koordinierung der sich aus der Verleihung des Titels „staatlicher anerkannter Erholungsort“ ergebenden Aufgaben gegenwärtig zwischen der Gemeinde Saal, Fuhlendorf und Pruchten durch deren Bürgermeister und Gremien erfolgt. Die Bildung eines „Tourismusausschuss“ als interkommunales Gremium ist auch derzeit nicht vorgesehen.

Dokumentation der Gemeindevertretersitzung durch das Amt

05.10.2020 Einwohnerfragestunde (Beleg 4)

Herr Kröger stellt sich vor. Er möchte im Tourismusbereich der Gemeinde tätig werden. Es folgt eine Diskussion mit Herrn Groth. Der Bürgermeister begründet sachlich seine Meinung. Herr Kröger solle bei Interesse einen Antrag stellen, damit die Gemeindevertretung darüber entscheiden kann.

Die Anfrage, der mündliche Antrag, bezog sich wie dokumentiert auf die Mitarbeit im Tourismusbereich. Der Bürgermeister stellte aber die Anforderung eines schriftlichen Antrages auf Mitarbeit im Tourismusausschuss.

Der Bürgermeister Herr Groth hat Vorgaben für die Beantragung zur Mitarbeit im Tourismusausschuss (schriftlicher Weg) formuliert, durch diese Formulierung war bewusst seitens des Bürgermeisters ein Scheitern des Antrages vorgesehen. Wie sich herausstellte, hätte die Formulierung des Antrages „auf Mitarbeit in touristischen Gremien“ lauten müssen und nicht „auf Mitarbeit im Tourismusausschuss“. Dieses hätte der Bürgermeister Herr Groth aber korrekt formulieren müssen, tat er aber nicht. Dies zeigt auf, dass kein aktives Mitwirken erwünscht ist und Einwohner:innen bewusst

falsch beraten werden, dass sie sich nicht an der gemeindlichen Entscheidungsfindung beteiligen können.

14.12.2020 Einwohnerfragestunde (Beleg 5)

Herr Kröger möchte den Stand seiner in der letzten Gemeindevertretung gestellten Anfrage wissen. Hier ging es um die Mitarbeit als sachkundiger Einwohner im Tourismusbereich.

Herr Groth erwidert, dass es zukünftig einen Tourismusausschuss geben wird, der für alle drei Gemeinden (Saal-Fuhlendorf-Pruchten) tätig ist, das heißt, dass die Besetzung des Ausschusses von allen drei Gemeinden zu erfolgen hat. Dies wird allerdings noch seine Zeit brauchen, bis solch ein Ausschuss gebildet wird.

Dieses erscheint widersprüchlich (**Beleg 3**) „Eine Bildung eines „Tourismusausschuss“ als interkommunales Gremium ist auch hier gegenwärtig nicht vorgesehen.“

Des Weiteren führten Anfragen bei der Gemeinde auf Einsicht in Konzepte oder Unterlagen zur touristischen Ausrichtung sowie deren Finanzierung zu 100% ins Leere. Seit Beginn des Ausbaues der touristischen Entwicklung in der Gemeinde Fuhlendorf erscheint eine Beteiligung der Einwohner:innen als unerwünscht!

Das Prüfen des Verstoßes gegen die Hauptsatzung der Gemeinde Fuhlendorf wurde mündlich in der Gemeindevertreterversammlung am 20.09.2021 beantragt.

Es wurde vor der Beschlussfassung zur Kurabgaben-Satzung in der Einwohnerfragestunde über Inhalte diskutiert, über welche im Nachgang abgestimmt wurde, was eine Verletzung der Hauptsatzung darstellen dürfte.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

In dem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (**Beleg 1**) wird deutlich auf Seite 2 „Weitere Investitionen in die touristische Infrastruktur, wie beispielsweise in ein „Haus des Gastes“ sollen mittels der geplanten Erhebung der Kurabgaben ermöglicht werden.“

Im Wert von ca. 4.000.000,- € (laut Kalkulation) laut Auskunft des Amtes Barth an das Ministerium.

Die Einwohner:innen werden anscheinend vorsätzlich durch das Amt Barth getäuscht.

In dem Informationsschreiben des Amtes Barth (August 2021) an die Einwohner heißt es: „Diese Kurabgabe wurde notwendig, da die Gemeinden die vorhandenen touristischen Infrastrukturen (Radwege, Bänke, Abfallbehälter, Strand mit Liegewiese, öffentliche Toiletten etc.) und deren Bewirtschaftung nicht mehr aus den Gemeindehaushalten ohne Erhöhung der allgemeinen Steuern (A/B/Gewerbesteuern) bewältigen können.“ (**Beleg 2**)

Von einer Notwendigkeit kann man nicht sprechen, wenn darüber hinaus weitere Gemeindeinfrastruktur im Wert von mehr als 4.000.000,- € ZUSÄTZLICH nur in der

Gemeinde Fuhlendorf geschaffen werden soll mit langfristigen anfallenden Neben- und Instandhaltungskosten.

Einwohner:innen wurden hierüber nicht informiert, bzw. es wird ihnen eine andere Ursächlichkeit vermittelt. Es sollen weitere Kostenpositionen geschaffen werden, die in der Zukunft, die Einwohner:innen belasten könnten (Risiken). Die Einwohner:innen haften für die Kosten der Gemeinde. Diese Informationspolitik ist nicht tragbar! Eine Erhöhung der allgemeinen Steuern (A/B/Gewerbesteuern) oder sogar die Einführung einer Fremdenverkehrsabgabe für Unternehmen droht trotz Einführung einer Kurabgabe.

Mit dem Schreiben (**Beleg 1**) bestätigt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit das Fehlen der Beteiligung der Einwohner: „Die eigentliche Erhebung wird erst nach ausführlicher Information der betroffenen Gastgeber und der Bevölkerung erfolgen.“

Zeitlich nach in Kraft treten der Satzung am 01.05.21, verstößt dieses gegen die Kommunalverfassung § 16 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner.

Weiter heißt es: „Diese Information konnte pandemiebedingt nicht zeitnah erfolgen, da [die Kommunikation] ausschließlich in den öffentlichen Gemeindevertreterversammlung erfolgen konnte. [Sie soll aber] nach Auslaufen der pandemiebedingten Beschränkungen kurzfristig nachgeholt werden.“

Hier wird ein Handlungszeitraum definiert „Pandemie“ in der die Bürger informiert hätten werden können und bestätigt, dass die Einwohner:innen nicht informiert wurden. Der Fokus wird nur auf den Zeitraum der Pandemie gelenkt, vor der Pandemie hätte man den Einwohner:innen auch schon Informationen zu Verfügung stellen können. Eine heimliche Veranstaltung (2015) wurde durchgeführt, aber Anfragen über Konzepte und das Einsehen der Unterlagen wurden beharrlich verweigert.

Die mangelnde öffentliche Information wurde mit dem pandemiebedingten Einschränkungen begründet, wird allerdings von den Gemeinden selbst als kritisch angesehen und soll kurzfristig behoben werden. Zugegeben wird eine „mangelnde öffentliche Information“, welche aber nur mit der Pandemie begründet wird. Die Pandemie würde nach dieser Auslegung bereits seit mindestens 10 Jahren bestehen. Ein Schreiben ähnlich wie das Informationsschreiben des Amtes Barth vom August/September 2021 wäre jederzeit vor Abstimmung zur Satzung möglich gewesen.

>>> Bitte listen Sie die „öffentlichen Information“ bis zum Beginn der Pandemie auf, die mit der Prädikatisierung und der Kurabgaben-Satzung im Zusammenhang stehen.

>>> Bitte listen Sie die „öffentlichen Information“ während der Pandemie auf, die mit der Prädikatisierung und der Kurabgaben-Satzung im Zusammenhang stehen.

Grundsatzbeschluss zur Prädikatisierung „Staatlicher anerkannter Erholungsort“ BA-RP/F/115/2007 (Beleg 6)

„Zur Beantragung muss jedoch noch einmal der eindeutige Wille der Gemeinde zum Erholungsort erklärt werde.“

Die Frage stellt sich nun: Wie wurde der eindeutige Wille der Gemeinde zum Erholungsort ermittelt und erklärt, wenn es keinerlei Informationsveranstaltungen, Einwohnerversammlungen oder Informationsschreiben gab?

Gemeindevertretersitzung 20.09.2021 (Protokoll noch nicht veröffentlicht)

Am 20.09.2021 bekräftigte der Bürgermeister Herr Groth sehr deutlich das Einwohner die „15 Jahre nicht da waren“ ein reduziertes bis kein Mitspracherecht hätten.

Dieses würde ja für alle Einwohner:innen gelten, mit der Folge, dass die Gemeindevertretung ein diktatorisches Gremium darstellt!

Untermauert wurde dies auch noch mit dem reduzierten Fragerecht, alleinig der Bürgermeister dürfte angesprochen werden, Fragen dürfen nur an den Bürgermeister als Versammlungsleiter gerichtet werden. Der Bürgermeister entscheidet dann darüber, ob die Fragen an die einzelnen Gemeindevertreter gestellt werden dürfen oder nicht.

>>> Hier ist seitens der Kommunalaufsicht dringendes Handeln geboten!

Hiermit beantrage ich die Entziehung des Prädikates „staatlich anerkannter Erholungsort“ für die Gemeinde Fuhlendorf und begründe dies wie folgt: Hätte es eine breite Beteiligung der Einwohner:innen gegeben, wäre aufgefallen, dass die Voraussetzungen zur Prädikatisierung nicht erfüllt werden können. Die Einwohner wurden nicht pflichtgemäß informiert und beteiligt. Die Kommunalverfassung sowie das Kurortgesetz wurden missachtet. Voraussetzungen zur Prädikatisierung sowie zum Führen des Titels „staatlich anerkannter Erholungsort“ waren und sind nicht gegeben. Der eindeutige Wille der Gemeinde wurde nicht geprüft.

Sehr fraglich erscheint der vor Ort Termin durch die Delegation des Ministeriums, welche die Voraussetzungen zu prüfen hatten. Anscheinend wurde hier mit dem Kalkül prädikatisiert, dass ein rechtswidrig verliehener Status zum Erholungsort trotzdem bestand hat!

>>> Hiermit bitte ich um Prüfung, wie die Verletzung des Kurortgesetz ursächlich entstanden ist! Ich bitte zu prüfen, ob es den Tatbestand des Betruges erfüllt!

Mit freundlichen Grüßen

René Kröger
Einwohner der Gemeinde Fuhlendorf